

§ 6

Anzeigepflicht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken innerhalb der Grenzen des flächenhaften Naturdenkmals haben erhebliche Schäden oder Mängel an diesem unverzüglich dem Landratsamt Fürstenfeldbruck — Untere Naturschutzbehörde — anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde Grafrath abgegeben werden. Die Gemeinde Grafrath ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt Fürstenfeldbruck — Untere Naturschutzbehörde — weiterzuleiten.

§ 7

Zu widerhandlungen

- (1) Nach § 304 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung die geschützte Fläche ohne Genehmigung verändert.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 2
 1. Bodenbestandteile abbaut, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt, natürliches oder künstliches Material ablagert oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,
 2. Entwässerungen jeglicher Art vornimmt,
 3. das Gelände oder das Gewässer verunreinigt,
 4. Feuer entzündet,
 5. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen stört oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen beeinflusst,
 6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt oder
 7. freilebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anbringt, diese Tiere fängt oder tötet oder Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt.
- (4) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.
- (5) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 25. 3. 1981

Landratsamt Fürstenfeldbruck

Grimm
Landrat

Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über den Schutz des Schloßholzweiher in der Gemeinde Türkenfeld als flächenhaftes Naturdenkmal vom 24. 3. 1981

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 bis 4 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — vom 27. 7. 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 10. 1978 (GVBl. S. 678), erläßt das Landratsamt Fürstenfeldbruck folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 27. 2. 1981, Nr. 820-8631-14-2/80 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der nordwestlich von Türkenfeld gelegene Waldweiher mit seinen Verlandungszonen und dem anschließenden Bruchwald wird unter der Bezeichnung „Schloßholzweiher“ in den in Absatz 2 — 3 näher bezeichneten Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von 0,65 ha und liegt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2176, Gemarkung und Gemeinde Türkenfeld.
- (3) Das flächenhafte Naturdenkmal ist in einer Karte im M 1:5000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Der Schloßholz-Weiher ist als flächenhaftes Naturdenkmal zu schützen, da seine Erhaltung wegen der hervorragenden Schönheit, Eigenart und ökologischen Bedeutung insbesondere als Amphibienlaichgewässer im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck — Untere Naturschutzbehörde — die geschützte Fläche zu zerstören, oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, natürliches oder künstliches Material abzulagern oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
2. Entwässerungen jeglicher Art vorzunehmen;
3. das Gelände oder das Gewässer zu verunreinigen;
4. Feuer zu entzünden;
5. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen;
6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
8. den Weiher fischereilich zu nützen und Fische einzusetzen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
2. Die zur Erhaltung des flächenhaften Naturdenkmals erforderlichen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
3. Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung der mit Nadelhölzern bestandenen Randbereiche des flächenhaften Naturdenkmals, jedoch keine Kahlschläge über 0,08 ha Größe.

§ 5

Genehmigung

(1) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck — Untere Naturschutzbehörde — kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 erteilen,

wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG und dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Anzeigepflicht

Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben erhebliche Schäden oder Mängel an diesem unverzüglich dem Landratsamt Fürstenfeldbruck — Untere Naturschutzbehörde — anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde Türkenfeld abgegeben werden. Die Gemeinde Türkenfeld ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt Fürstenfeldbruck — Untere Naturschutzbehörde — weiterzuleiten.

§ 7

Zu widerhandlungen

(1) Nach § 304 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung die geschützte Fläche ohne Genehmigung verändert.

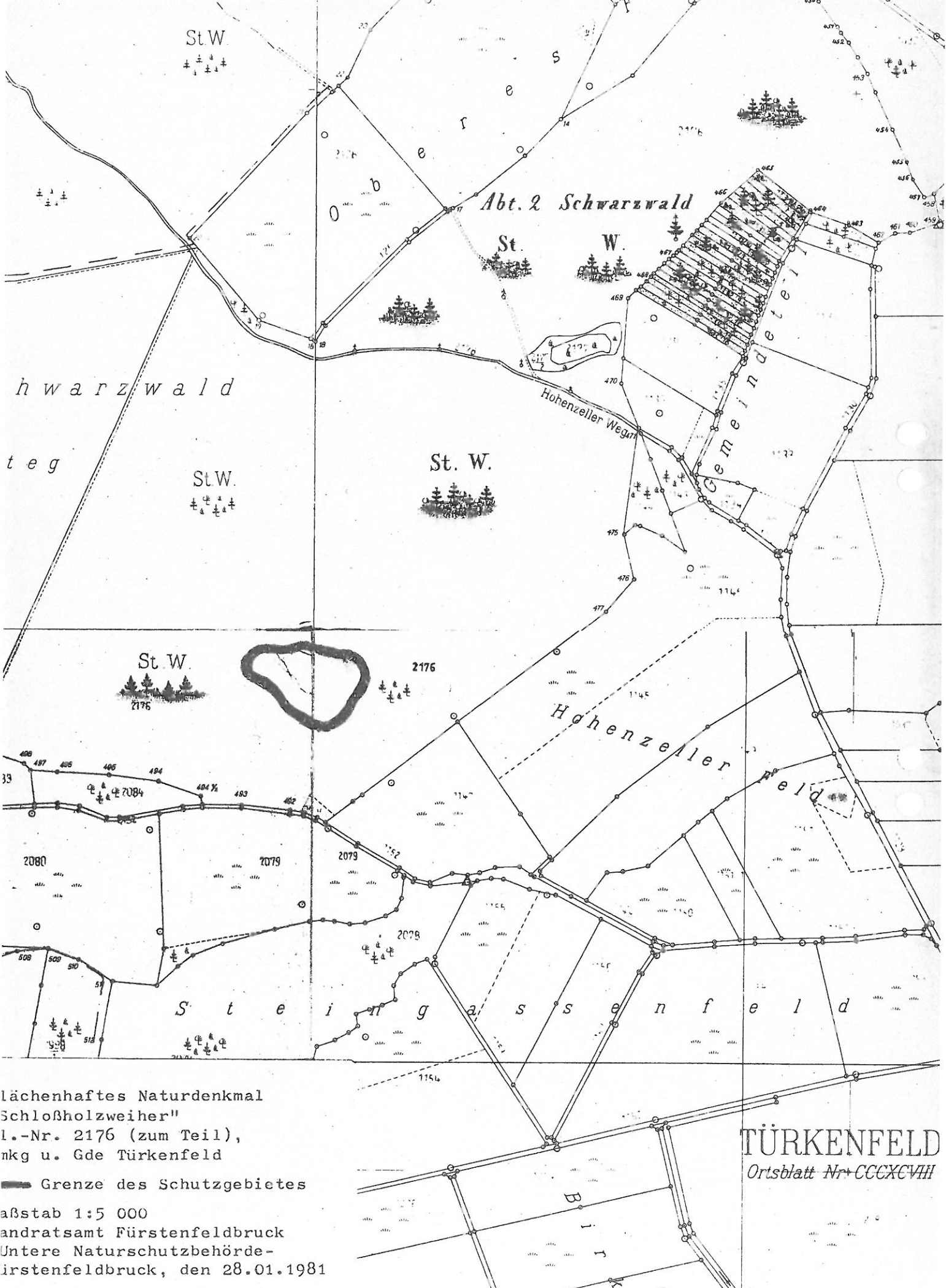
(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung

1. Bodenbestandteile abbaut, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt, natürliches oder künstliches Material ablagert oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,
2. Entwässerungen jeglicher Art vornimmt,
3. das Gelände oder das Gewässer verunreinigt,
4. Feuer entzündet,
5. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen stört oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen beeinflusst,
6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt,
7. freilebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anbringt, diese Tiere fängt oder tötet oder Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt oder
8. den Weiher fischereilich nützt oder Fische einsetzt.

(4) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

(5) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

Abt. 1 Klotzauer Winkel



flächenhaftes Naturdenkmal
 "Schloßholzweiher"
 l.-Nr. 2176 (zum Teil),
 mkg u. Gde Türkenfeld

— Grenze des Schutzgebietes

Maßstab 1:5 000
 nachratsamt Fürstenfeldbruck
 Untere Naturschutzbehörde-
 Fürstenfeldbruck, den 28.01.1981

TÜRKENFELD
 Ortsblatt Nr. CCCXCVIII

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 24. 3. 1981

Landratsamt Fürstenfeldbruck

Grimm
Landrat

Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über den Schutz der Pfeifengrasstreuwiesen und des ehemaligen Torfstichgeländes mit umgebendem Kiefernwald im Landschaftsschutzgebiet „Graßlfinger Moos“ in der Gemeinde Olching als Landschaftsbestandteil

Aufgrund des Art. 12 Abs. 1 und 3 i. Verb. mit Art. 9 Abs. 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i. Verb. mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes —BayNatSchG — vom 27. 7. 1973 GVBl. S. 437, ber. S. 562) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 10. 1978 (GVBl. S. 678) erläßt das Landratsamt Fürstenfeldbruck folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 27. 2. 1981 Nr. 820-8632-4/80 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in der Gemeinde Olching, Ortsteil Graßlfiging, auf den Grundstücken Fl.-Nr. 496 und 497, Gemarkung Geiselbullach, befindlichen Moorgebiete, Pfeifengrasstreuwiesen, Birken-Kiefern-Wälder und alle übrigen Vegetationsbestände innerhalb des in Absatz 2 und 3 beschriebenen Schutzbereiches werden als Landschaftsbestandteile geschützt.
- (2) Die geschützten Landschaftsbestandteile sind in einer Karte M 1:5000, ausgefertigt vom Landratsamt Fürstenfeldbruck am 10. Februar 1981, eingetragen. Diese Karte wird beim Landratsamt Fürstenfeldbruck — Untere Naturschutzbehörde — archivmäßig verwahrt. Sie kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- (3) Die Grenzen verlaufen wie folgt:
Im Süden an der Bahnlinie beginnend entlang des neuen Weißen Grabens in nordwestlicher Richtung, dann dem alten Weißen Graben folgend in nördlicher Richtung bis zur Straße, hier der Grenze des Gebüsch-Baumbestandes folgend zunächst ein kurzes Stück nach Osten, dann wieder nahezu parallel zum alten Weißen Graben in südöstlicher Richtung immer entlang der Gebüsch/Waldgrenze. Beinahe rechtwinkelig abknickend verläuft die Grenze dann in nordöstlicher Richtung bis an die Straße stoßend, um hier wiederum rechtwinkelig abzuknicken. Der Straße folgend verläuft die Grenze dann in südöstlicher Richtung und trifft dann in Verlängerung der Straße auf den Böschungsfuß der Bahnlinie und folgt dieser in südwestlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

§ 2

Schutzzweck

Die Moorrelikte, Pfeifengraswiesen und die Wälder, Gebüsche und übrigen Vegetationsbestände sind als Landschaftsbestandteile zu schützen, da sie

- 1.) wegen des Vorkommens von seltenen und schützenswerten Pflanzenarten zur Bereicherung des Naturhaushaltes beitragen,
- 2.) wegen des Kontrastes innerhalb der Vegetationsbestände (ehemaliger Torfstich mit wechselnden Regenerationsstadien, umgeben von malerischen Schirmkiefern) zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen und
- 3.) im Interesse des Naturhaushaltes, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt, Erhaltung verdienen.

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck — Untere Naturschutzbehörde — die geschützten Landschaftsbestandteile zu entfernen, zu zerstören, zu verändern, oder Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, eine gleiche oder ähnliche Wirkung hervorzurufen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) bauliche Anlagen aller Art einschließlich Aufschüttungen und Abgrabungen (Art. 2 Abs. 2 Bayer. Bauordnung) zu errichten, auch wenn die Maßnahmen keiner Baugenehmigung bedürfen,
 - b) Draht- oder Rohrleitungen zu errichten,
 - c) Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallbeseitigungsgesetz vom 7. 6. 1972 (BGBl. I, S. 837) fallen, abzulagern,
 - d) Waldbestände zu roden und Kahlschläge von mehr als 500 qm vorzunehmen,
 - e) mit Kraftfahrzeugen oder mit Wohnwagen aller Art zu fahren oder zu parken, ausgenommen Fahrzeuge, die dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,
 - f) zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen,
 - g) Entwässerungen vorzunehmen, Gewässer, Tümpel, Wasserläufe oder den Grundwasserstand zu verändern,
 - h) im Schutzbereich zu reiten,
 - i) Pflanzen oder Pflanzenteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles dienen, insbesondere Maßnahmen zur Erhaltung der Streuwiesenbestände und zur Regeneration geschädigter Bereiche,